

Leitfaden zur Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Berlin

Stand: November 2021

Landesverband Berlin-Brandenburg

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70
Fax: 030 – 42 08 23 80

berlin@mehr-demokratie.de
bb.mehr-demokratie.de

Vorwort

Volksinitiativen und Volksbegehren sind das wirksamste Mittel, um als Bürgerin und Bürger Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Dieser Leitfaden bietet Ihnen einen Überblick über die Anwendung der direktdemokratischen Verfahren und informiert über die wichtigsten Fragen und Probleme, die bei der Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auftreten können.

Die „Hürden“ für die Durchführung dieser Verfahren wurden 2006 erstmals gesenkt. In einer Volksabstimmung am 17. September 2006 sprach sich eine große Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner für eine Verfassungsänderung (Art. 62 u. 63) aus. Seitdem ist die Anzahl der benötigten Unterschriften für ein Volksbegehren sowie der notwendigen Ja-Stimmen bei einem Volksentscheid niedriger. Die direkte Demokratie wurde damit überhaupt erst anwendbar für die Berlinerinnen und Berliner.

Auf Drängen von Mehr Demokratie konnten die Regelungen in den weiteren Jahren verbessert werden. So können Volksbegehren seit 2008 auf der Straße, bei Veranstaltungen, im Freundeskreis etc. unterzeichnet werden (freie Sammlung). Vorher mussten die Berlinerinnen und Berliner auf ein Bürgeramt, um sich für ein Volksbegehren einzutragen.

Vor allem die letzte Änderung des Abstimmungsgesetzes von 2020 hat das Verfahren nochmals deutlich verbessert. Für den Senat gelten nun verbindliche Fristen für die Erstellung der Kostenschätzung sowie für die Prüfung der Zulässigkeit. Vorher wurden Volksbegehren oftmals viele Monate geprüft und damit ausgebremst. Volksentscheide müssen mit Wahlterminen zusammengelegt werden und die Trägerin¹ eines Volksbegehrens hat nun Anspruch auf eine öffentliche Teilerstattung ihrer Kosten.

Am Ende dieses Leitfadens finden Sie eine Anlage mit Beispielen für Unterschriftenlisten. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite.²

Mehr Demokratie e.V.,
Landesverband Berlin-Brandenburg

¹ So werden die Initiator/innen einer Volksinitiative/eines Volksbegehrens im Abstimmungsgesetz bezeichnet.

² Infos auf: <https://bb.mehr-demokratie.de/berlin/berlin-volksbegehren/berlin-land-gesetze/> Das Berliner Volksabstimmungsgesetz ist unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VAbstGBErahmen> zu finden.

Inhalt

1. Die direktdemokratischen Verfahren in der Übersicht	5
1.1. Die Volksinitiative	5
1.2. Das Volksbegehrensverfahren	5
2. Checkliste - Vor der Volksinitiative/dem Volksbegehren	5
3. Die Volksinitiative	6
3.1 Zulässige Themen	7
3.2 Ablauf	7
3.3 Antragsstellung.....	8
3.4 Unterschriften: Unterschriftenliste und Sammlung	8
3.5 Prüfung der Zulässigkeit	9
3.6 Behandlung im Abgeordnetenhaus	9
4. Das Volksbegehrensverfahren	9
4.1 Zulässige Themen	10
4.1.1 Sonderfall: Gegenstände der politischen Willensbildung	10
4.1.2 Haushaltsrelevante Volksbegehren	11
4.2 Ablauf eines Volksbegehrensverfahrens.....	11
4.3 Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens.....	13
4.3.1 Amtliche Kostenschätzung.....	13
4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftenliste.....	13
4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit	15
4.3.4 Vorgehensweise bei Unzulässigkeitserklärung.....	15
4.3.5 Beratung im Abgeordnetenhaus	16
4.3.6 Bekanntmachung Volksbegehren	16
4.4 Volksbegehren.....	16
4.4.1 Unterschriftenzahl, Unterschriftenliste, Gültigkeit	16
4.4.2 Feststellung des Zustandekommens, Termin Volksentscheid	17
4.5 Volksentscheid	18
4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Mehrheiten	18
5. Spendenregeln und Transparenz	18
5.1 Zulässige Spenden	19

5.2. Finanzierungstransparenz.....	19
6. Kostenerstattung	19
7. Beratung.....	20

1. Die direktdemokratischen Verfahren in der Übersicht

In Berlin stehen den Bürgerinnen und Bürgern auf Landesebene zwei Instrumente direkter Demokratie zur Verfügung, mit denen sie unmittelbar Einfluss auf politische Sachfragen nehmen können: die Volksinitiative und das Volksbegehrensverfahren.

1.1. Die Volksinitiative

Die Volksinitiative ist ein eigenes Verfahren, durch das die Bürgerinnen und Bürger dem Abgeordnetenhaus eine Frage zur Beratung vorlegen können. Mit einer Volksinitiative lässt sich erreichen, dass sich das Berliner Landesparlament mit einem konkreten Vorschlag befasst. In der Vergangenheit wurden auf diesem Wege im Abgeordnetenhaus u.a. über die Bebauung der Rummelsburger Bucht, die Ausrufung des Klimanotstands, eine bessere Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft sowie über die Einberufung eines Klimabürgerrats beraten. Nach der Beratung im Abgeordnetenhaus endet das Verfahren.

1.2. Das Volksbegehrensverfahren

Mit dem Volksbegehrensverfahren können die Bürgerinnen und Bürger eigene Gesetze erlassen oder ein bestehendes Gesetz ändern. Auch eine Änderung der Landesverfassung ist auf diesem Wege möglich. Analog zum einfachen Parlamentsbeschluss kann sich ein Volksentscheid auch auf einen sonstigen Gegenstand politischer Willensbildung beziehen (ein sogenannter Beschluss-Volksentscheid). Das Volksbegehrensverfahren ist aufwändiger als eine Volksinitiative, kann aber deutlich mehr Wirkung entfalten, da es auf die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger im Volksentscheid gerichtet ist.

Das Volksbegehrensverfahren setzt sich aus drei Stufen zusammen:

- Volksbegehrensantrag
- Volksbegehren
- Volksentscheid

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens (Volksbegehrensantrag) stellt die erste Verfahrensstufe dar. Darauf folgt das Volksbegehren, welches die Durchführung eines Volksentscheids zum Ziel hat. Ein Volksbegehrensverfahren kann dabei auch ohne Volksentscheid erfolgreich sein, indem z.B. das Volksbegehren vom Abgeordnetenhaus übernommen wird.

Die Trägerin eines Volksbegehrens oder einer Volksinitiative kann eine einzelne Person sein, ein Zusammenschluss von Personen (z.B. Bürgerinitiative) oder eine Partei.

2. Checkliste - Vor der Volksinitiative/dem Volksbegehren

Bevor Sie ein Volksbegehren oder eine Volksinitiative starten, sollten Sie sich u.a. über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage/welchem Thema soll das Volksbegehren/die Volksinitiative durchgeführt werden? Ist die Frage/das Thema klar und eindeutig formuliert?
- Liegt das Thema in der Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses?
- Ist ein Volksbegehren zum Thema zulässig?
- Ist ein Volksbegehren oder eine Volksinitiative sinnvoll?
- Soll ein Gesetz per Volksentscheid geändert werden (rechtlich bindend) oder streben Sie einen Beschluss-Volksentscheid an (rechtlich nicht bindend)?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder etc. könnten Ihr Vorhaben unterstützen?
- Sind Sie sich über die einzelnen Verfahrensschritte im Klaren?
- Kann der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden? Das erhöht die Wahlbeteiligung und damit Ihre Erfolgchance erheblich, da im Volksentscheid 25 Prozent aller Wahlberechtigten Ihrem Anliegen zustimmen müssen.

Als Trägerin eines Volksbegehrens/einer Volksinitiative haben Sie einen expliziten Rechtsanspruch auf eine Beratung durch die Innenbehörde. Mehr Demokratie bietet Ihnen zudem Hilfestellungen während des gesamten Verfahrens an. Sollte Ihrem Volksbegehren ein Gesetzentwurf zugrunde liegen, sollten Sie diesen mit juristischer Unterstützung verfassen.

3. Die Volksinitiative

Bevor Sie eine Volksinitiative starten, sollten Sie sich genau über Ihre Zielsetzungen klar werden und prüfen, ob eine Volksinitiative das geeignete Mittel ist, um diese Ziele zu erreichen.

Eine erfolgreiche Volksinitiative bedeutet, dass das in der Initiative formulierte Anliegen dem Abgeordnetenhaus zur Beratung vorgelegt wird. Über diese Beratung³ hinaus gibt es keinerlei Verpflichtung für die Abgeordneten. Entsprechend ist die Volksinitiative kein Instrument der verbindlichen Mitbestimmung, sondern vor allem dafür geeignet, Themen auf die politische Agenda zu setzen. Ist die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung bereits vor Beginn der Volksinitiative eher gering, so bietet sich ein Volksbegehren an. In jedem Fall sollten Sie Ihre Volksinitiative durch Gespräche mit Abgeordneten flankieren.

Es kann aber Situationen geben, in denen eine Volksinitiative der Volksgesetzgebung vorzuziehen ist. Das ist vor allem in folgenden Fällen denkbar:

- Wenn ein Volksbegehren zu einem bestimmten Thema nicht zulässig ist. Ein Beispiel dafür wären Studiengebühren (Abgaben und Tarife öffentlicher Unternehmen).

³ Das Abgeordnetenhaus ist zwar nicht zu einem Beschluss über die Volksinitiative verpflichtet. In der Regel wird aber eine schriftliche Stellungnahme beschlossen.

- Wenn die Chancen für die Übernahme der Volksinitiative durch das Abgeordnetenhaus sehr gut sind.
- Wenn die Hürden eines Volksbegehrens zu hoch erscheinen.

Eine Volksinitiative kann jede/r Einwohner/in Berlins unterzeichnen, der/die mindestens 16 Jahre alt ist, unabhängig davon, ob er/sie wahlberechtigt ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Vor Beginn der Unterschriftensammlung muss der Senatsverwaltung für Inneres der Tag, an dem die Unterschriftensammlung beginnt sowie Namen und Anschrift der fünf Vertrauenspersonen mitgeteilt werden. Der Wortlaut der Volksinitiative ist dem beizufügen und darf danach nicht mehr geändert werden. Die Vertrauenspersonen müssen unterzeichnungsbe-rechtigt (mind. 16 Jahre alt, wohnhaft in Berlin) sein.

3.1 Zulässige Themen

Bei einer Volksinitiative gibt es im Unterschied zum Volksbegehrensverfahren keine besondere Themenbeschränkung. Zugelassen sind Gegenstände der politischen Willensbildung im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses. Einige der Berlin betref-fenden Themenbereiche liegen in der Verantwortlichkeit des Bundes, andere in der der Be-zirke. In ersterem Fall gibt es leider noch keine Möglichkeiten, im letzteren Fall kann ein Bür-gerbegehren initiiert werden.⁴

3.2 Ablauf

Zeitplan	Schritte
Ausreichend Zeit einpla- nen!	Bündnis und Organisationstruktur aufbauen Inhalt formulieren Unterschriftenliste gestalten Vertrauenspersonen benennen Volksinitiative bei der Senatsverwaltung anmelden
1. – 6. Monat	Antrag auf Volksinitiative <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterschriften sammeln (bei der Einreichung dürfen die Unter-schriften nicht älter als 6 Monate sein) 2. Antrag samt Unterschriften beim Präsidenten des Abgeordneten-hauses einreichen
7. – 8. Monat	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Antrags durch den/die Präsidenten/in (15 Tage) 2. Prüfung der Unterschriften durch die Bezirksämter (15 Tage) 3. Feststellung der Zulässigkeit
9. – 12. Monat	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative erhalten Rede-recht in den zuständigen Ausschüssen

⁴ der entsprechende Leitfaden ist ebenfalls auf unserer Seite unter <https://bb.mehr-demokratie.de/berlin/berlin-buergerbegehren/> erhältlich.

3.3 Antragsstellung

Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative muss schriftlich, mit Namen und Anschrift der Trägerin der Volksinitiative beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses gestellt werden. Dem Antrag muss die begründete Vorlage der Volksinitiative beigelegt sein. Mit dem Antrag müssen mindestens 20.000 gültige Unterschriften eingereicht werden, die nicht älter als sechs Monate sind.


3.4 Unterschriften: Unterschriftenliste und Sammlung

In der Praxis haben sich Unterschriftenlisten bewährt, auf denen mehrere Menschen unterschreiben können. Wichtig ist, dass alle Listen einheitlich sind. Eine Muster-Unterschriftenliste finden sie im Anhang der Abstimmungsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses.⁵ Vor Beginn der Sammlung können Sie die Unterschriftenliste mit der Senatsverwaltung für Inneres absprechen.

Folgende Bestandteile muss die Unterschriftenliste enthalten:

- Wortlaut der Vorlage inklusive wesentlicher Begründungspunkte.
- Unterschriftenteil
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung
 - Tag der Unterschriftsleistung
 - Signatur
 - je eine Spalte für Verwaltungsvermerk gültig/ungültig

Die Unterschriften können frei - also z.B. an Infoständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften – gesammelt werden.

 **Achtung!** Beachten Sie, dass alle Angaben handschriftlich erfolgen müssen. Die Signatur ist zudem eigenhändig vom Unterzeichnenden einzutragen. Das handschriftliche Geburtsdatum muss vollständig und leserlich eingetragen sein. Damit soll gewährleistet werden, dass die Unterschriften weniger manipulationsanfällig sind. Name und Anschrift können durchaus unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sein, sofern die unterzeichnende Person zweifelsfrei erkennbar ist. Es empfiehlt sich, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) zu schreiben. **Sammeln Sie mindestens ein Viertel mehr Unterschriften als Sie eigentlich benötigen (d.h. insgesamt ca. 25.000)!** So erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Sie einen ausreichenden Puffer haben.

⁵ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VAbstGDVBErahmen>

Die Bezirksämter prüfen nicht alle Unterschriften, sondern nur so lange, bis die erforderliche Anzahl (Quorum = 20.000) erreicht ist. Da die eingereichten Unterschriften zur Prüfung zu gleichen Anteilen an die Bezirksämter weitergegeben werden, prüft jedes Bezirksamt so lange, bis die Gültigkeit von 1.800 Unterstützungserklärungen festgestellt wurde. Der Rest wird lediglich gezählt.

3.5 Prüfung der Zulässigkeit

Innerhalb von 15 Tagen nach Antragsstellung prüft der/die Präsident/in des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags. Stellt er/sie formale Mängel fest, kann er/sie Ihnen eine Frist zur Behebung dieser Mängel einräumen, solange die Behebung der Mängel nicht den Gegenstand der Volksinitiative berührt.

Ist die Zulässigkeit festgestellt, prüfen die Bezirksämter innerhalb von 15 Tagen die Gültigkeit der Unterschriften. Diese Frist beginnt mit Eingang der Unterschriften bei den Bezirksämtern. Liegen die notwendigen 20.000 Unterschriften vor, so stellt der/die Präsident/in innerhalb von drei Tagen die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit fest und informiert die Trägerin.

Wird eine Volksinitiative aufgrund fehlender Unterschriften oder anderer Mängel vom/von der Präsidenten/in nicht zugelassen, so kann er/sie diese mit Ihrem Einverständnis dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses übergeben.


Erklärt der/die Präsident/in Ihre Volksinitiative für unzulässig, haben Sie auch die Möglichkeit, vor dem Berliner Verfassungsgericht gegen diese Entscheidung zu klagen. Die Klage kann nur von den Vertrauenspersonen erhoben werden.

3.6 Behandlung im Abgeordnetenhaus

Hat Ihre Volksinitiative alle Hürden überwunden, muss das Abgeordnetenhaus innerhalb von vier Monaten darüber beraten. Die Vertrauenspersonen haben dabei das Recht, in den zuständigen Ausschüssen angehört zu werden. Nach der Anhörung findet die Beratung im Abgeordnetenhaus statt. Dabei stimmt das Abgeordnetenhaus in der Regel über eine Stellungnahme zu ihrer Volksinitiative ab. Eine Abstimmung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es ist auch denkbar, dass Abgeordnetenhaus oder Senat Teile Ihrer Vorlage aufnehmen und einen eigenen Gesetzesentwurf vorlegen.

4. Das Volksbegehrensverfahren

Die Volksgesetzgebung ist ein dreistufiges Verfahren. Es besteht aus dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens, dem Volksbegehren und dem Volksentscheid. Nach der ersten Stufe *muss*, nach der zweiten Stufe *kann* eine Beratung im Abgeordnetenhaus stattfinden. Zu beachten ist auch, dass ein Volksbegehren zu einem bestimmten Thema innerhalb einer Wahlperiode nur einmal durchgeführt werden kann.

 **Achtung!** Um einen Volksentscheid zu gewinnen, muss mindestens ein Viertel der Berliner Abstimmungsberechtigten zustimmen. Diese Hürde ist deutlich einfacher zu schaffen, wenn der Volksentscheid an einem Wahltag stattfindet, an dem die Berliner und

Berlinerinnen ohnehin in die Wahllokale gehen. Planen Sie Ihr Volksbegehren so (und beachten Sie die gesetzlichen Fristen), dass Ihr Volksentscheid am Wahltag stattfinden kann.

4.1 Zulässige Themen

Volksbegehren, die dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht, dem Recht der Europäischen Union oder der Verfassung von Berlin widersprechen, sind unzulässig. Volksbegehren zu Gesetzen müssen in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegen. Volksbegehren zu sonstigen Gegenständen der politischen Willensbildung müssen in der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses liegen.⁶

Über diese allgemeinen Einschränkungen hinaus gibt es für die Volksgesetzgebung spezielle Themenbeschränkungen. Volksbegehren/Volksentscheide sind nicht für folgende Themen zugelassen:

- Landeshaushaltsgesetz
- Dienst- und Versorgungsbezüge
- Abgaben (z.B. Studiengebühren, Steuern)
- Tarife der öffentlichen Unternehmen (z.B. Sozialticket)
- Personalentscheidungen (z.B. Entlassung von Senatoren)

4.1.1 Sonderfall: Gegenstände der politischen Willensbildung

Volksbegehren sind neben Gesetzen auch zu sonstigen Gegenständen der politischen Willensbildung möglich, die in der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses liegen. Das kann Zuständigkeitsbereiche des Senats betreffen wie Infrastrukturfragen oder eine allgemeinpolitische Aufforderung, bei einer bestimmten Frage aktiv zu werden. **Volksentscheide über sonstige Gegenstände sind nicht bindend!** Mit der Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtes vom 27.10.2008⁷ wurde klargestellt, dass Volksentscheiden über „sonstige Gegenstände“ in Berlin keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt: „Sie haben allein politische Qualität.“⁸ Es wird damit begründet, dass auch entsprechende Parlamentsbeschlüsse keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.⁹

Die Volksentscheide gegen die Schließung des Flughafens Tegel (2017) und für die Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen (2021) hatten keine rechtsverbindliche Wirkung. Demgegenüber wurde bei den Volksentscheiden zu den Berliner Wasserverträgen (2011) und zur Freihaltung des Tempelhofer Feldes (2014) über Gesetzentwürfe abgestimmt. Diese hatten bindende Wirkung.

⁶ So konnte z.B. das Volksbegehren „Deutsche wohnen & Co enteignen“, bei dem es sich um einen sonstigen Gegenstand der politischen Willensbildung handelte, nicht den Senat auffordern, einen konkretisierten Gesetzentwurf einzubringen. Die Vorlage wurde als nicht statthaft zurückgewiesen. Der Beschlusstext wurde von der Initiative entsprechend geändert:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.993149.php>

⁷ Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 27.10.2008 (VerfGH 86/08).

⁸ Ebenda, S. 26.

⁹ Das Gericht hat sich allerdings nicht mit der Frage befasst (oder diese Frage übersehen), ob dies auch Volksentscheide über sonstige Gegenstände gilt, bei denen das Abgeordnetenhaus verbindlich entscheiden könnte, z.B. die Entscheidung über den Flächennutzungsplan. Da das Gericht den Grundsatz der Gleichrangigkeit zwischen Volks- und Parlamentsgesetzgebung anzulegen scheint, könnte in einem solchem Fall ein rechtsverbindlicher Volksentscheid möglich sein.

Wir raten daher, einen Volksbegehrensantrag nur dann in Form eines sonstigen Gegenstands vorzulegen, wenn ein Gesetzentwurf nicht möglich ist!

Bei sonstigen Gegenständen sollte darauf geachtet werden, dass die Forderungen nicht zu detailliert (dann hätten sie nämlich gesetzesähnlichen Charakter), aber auch nicht zu vage formuliert sind, damit Senat und ggf. Abgeordnetenhaus einen klaren Handlungsauftrag mit auf den Weg bekommen.

4.1.2 Haushaltsrelevante Volksbegehren

Seit dem Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofs zur Zulässigkeit des „Kita-Volksbegehrens“¹⁰ sind Volksbegehren auch dann zulässig, wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben. Das Gericht hat dabei keine quantitative Grenze festgelegt. Das Begehren darf sich ledig nicht auf das laufende Haushaltsjahr auswirken. Volksbegehren über das Haushaltsgesetz bleiben unzulässig.

4.2 Ablauf eines Volksbegehrensverfahrens

Zu beachten ist, dass für verfassungsändernde Volksbegehren andere Quoren gelten.

Dauer	Schritte
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Beratung durch Innenverwaltung ▪ 5 Vertrauenspersonen benennen ▪ Inhalt klar formulieren ▪ Bündnis und Organisationsstruktur aufbauen ▪ Unterschriftenliste gestalten
2 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beantragung der amtlichen Kostenschätzung bei der Senatsverwaltung für Inneres (2-Monatsfrist für die Verwaltung)
6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriften sammeln (dürfen bei Einreichung des Antrags nicht älter als sechs Monate sein) ▪ Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres stellen
5 Monate + 15 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzögliche Übermittlung der Unterschriften an die Bezirksamter durch die Innenverwaltung ▪ Prüfung der Unterschriften durch die Bezirksamter (binnen 15 Tagen) ▪ materielle Prüfung der Zulässigkeit durch die Senatsverwaltung für Inneres binnen 5 Monaten nach Einreichung des Antrags ▪ Möglichkeit, zulässigkeitsrelevante und inhaltliche Fehler zu korrigieren (ggf. Fristverlängerung um bis zu 2 Monate) ▪ Weiterleitung des Prüfungsergebnisses an die für das Thema zuständige Senatsverwaltung ▪ Festlegung des inhaltlichen Standpunktes zum Volksbegehren durch den Senat binnen 15 Tagen nach erfolgter Zulässigkeitsprüfung

¹⁰ Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlins vom 06.10.2009 (VerfGH 143/08)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wenn zulässig</i> → Senat legt das Volksbegehren dem Abgeordnetenhaus vor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wenn formell unzulässig (§ 10, §§ 13 – 16 AbstG)</i> → Einspruchsmöglichkeit beim Landesverfassungsgericht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wenn materiell unzulässig</i> → obligatorische Prüfung durch Landesverfassungsgericht (15 Tage-Frist)¹¹
4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung des Volksbegehrens im Abgeordnetenhaus inklusive Anhörung der Trägerin in zuständigen Ausschüssen; <i>evtl. Annahme „in seinem wesentlichen Bestand“</i> 		
1 Monat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ablehnung bzw. Verstreichen der Frist → Trägerin stellt Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens bei der Innenbehörde (vorzeitige Beantragung bei vorzeitiger Ablehnung durch das Abgeordnetenhaus möglich) 		
22 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekanntmachung des Volksbegehrens im Amtsblatt 		
15 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Eintragsfrist (Der Beginn verlängert sich bei Nichtausschöpfung der Frist für die Zulässigkeitsprüfung um den entsprechenden Zeitraum). 		
4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammlung der Unterschriften / Eintragung auf den Ämtern 		
15 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschriftenprüfung durch Bezirksämter / Veröffentlichung des Gesamtergebnisses durch Abstimmungsleitung 		
4–8 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung des Termins für den Volksentscheid durch Senat (binen 15 Tagen) ▪ Durchführung des Volksentscheides innerhalb von vier Monaten, bzw. innerhalb von acht Monaten bei Zusammenlegung mit einer Wahl (frühestens nach vier Monaten) nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens ▪ Ggf. Beschluss einer eigenen Vorlage des Abgeordnetenhauses spätestens 60 Tage vor dem Volksentscheid ▪ Ankündigung des Termins im Amtsblatt spätestens 44 Tage vor dem Volksentscheid; bis dahin Beratung im Abgeordnetenhaus möglich ▪ amtliche Mitteilung an alle Stimmberechtigten 		
Volksentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Vorlage ist im Volksentscheid angenommen, wenn sie eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt, die mindestens einem Viertel aller Wahlberechtigten entspricht; bei Gegenvorlage des Abgeordnetenhauses gewinnt die mehrheitlich angenommene Vorlage mit den meisten Ja-Stimmen 		

¹¹ Die Prüfung durch das Verfassungsgericht kann viel Zeit in Anspruch nehmen, da hier keine Fristenregelung besteht. Bei der Überprüfung des Volksbegehrensantrags "Rettet die S-Bahn" hat es 15 Monate bis zur Gerichtsentscheidung gebraucht.



Achtung! Durch von der Trägerin angestrebte bzw. vom Senat eingeleitete Verfahren vor dem Verfassungsgericht kann es zu erheblichen Fristverzögerungen kommen. In der Regel dauert ein Verfahren mehr als ein Jahr.

4.3 Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens ist die erste Stufe des Volksbegehrensverfahrens. Da der Antrag bei Erfolg dem Abgeordnetenhaus zur Beratung vorgelegt wird, kann durch ihn allein schon ein politischer Erfolg erzielt werden, wenn die Abgeordneten das formulierte Anliegen ganz oder in Teilen annehmen und ein entsprechendes Gesetz erlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben Sie mit dem Volksbegehren und dem Volksentscheid die Mittel, den Bürgerinnen und Bürgern Ihr Anliegen zur Abstimmung vorzulegen.

Ihrem Antrag müssen Sie eine erhebliche Zahl von Unterschriften beifügen. Daher sollten Sie auf eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine belastbare Organisationsstruktur achten.

Gegenüber der Senatsverwaltung müssen fünf Vertrauenspersonen mit Namen benannt werden, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichnenden verbindliche Erklärungen abzugeben (z.B. Änderung des Gesetzentwurfs, Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens etc.). Es kann nur Vertrauensperson sein, wer bei Volksbegehren unterschriftsberechtigt ist (18 Jahre alt, dt. Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz Berlin). Erklärungen der Vertrauenspersonen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

Der Antrag muss inklusive Unterschriften schriftlich mit Namen und Anschrift der Trägerin bei der Senatsverwaltung für Inneres gestellt werden. Wenn dem Volksbegehren ein Gesetzentwurf zugrunde liegt, muss diesem eine ordentliche Gesetzesbegründung beigelegt werden. Auch Vorlagen über sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung sind zu begründen.

4.3.1 Amtliche Kostenschätzung

Bevor sie mit der Unterschriftensammlung beginnen, müssen Sie bei der Senatsverwaltung für Inneres eine Kostenschätzung beantragen, die Teil der Unterschriftenliste ist. Sie haben die Möglichkeit, dem eine eigene Schätzung der Folgekosten entgegenzustellen. Bei der Beantragung der Kostenschätzung sind der Verwaltung der Gesetzentwurf bzw. die sonstige Vorlage sowie die Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift vorzulegen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Kostenschätzung innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Sie haben das Recht auf eine Beratung durch die Innenbehörde zu Beginn des Verfahrens.

4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftenliste

Je nach Art des angestrebten Volksbegehrens (einfaches Gesetz, sonst. Gegenstand, Verfassungsänderung) ist eine unterschiedliche Zahl von Unterschriften notwendig:

Art des Volksbegehrens	Anzahl der gültigen Unterschriften	Anlagen	Sammelfrist
Verfassungsänderung	50.000	begründeter Gesetzentwurf	6 Monate
Gesetz	20.000	begründeter Gesetzentwurf	
sonstiger Gegenstand politischer Willensbildung	20.000	Einfache Vorlage + Begründung	

Nach Erfahrungswerten können Sie davon ausgehen, dass **bis zu 25 Prozent der Unterschriften als ungültig bewertet werden**. Gründe sind Doppeleintragungen, keine Wahlberechtigung, Zweitwohnsitz in Berlin oder Unleserlichkeit. Es ist daher anzuraten, 25 Prozent mehr als die offiziell benötigten Unterschriften zu sammeln (also 25.000).¹² Schulen Sie Ihre Unterschriftensammler und Unterschriftensammlerinnen entsprechend.

Die Unterschriften können frei, also auch auf der Straße, gesammelt werden. Unterschriften, die bei Antragsstellung (Einreichung der Unterschriften) älter als sechs Monate sind, gelten als ungültig. Unterzeichnen dürfen nur Personen, die in Berlin zur Wahl des Abgeordnetenhauses wahlberechtigt sind.


Die Unterschriftenlisten müssen inhaltlich den von der Senatsverwaltung ausgegebenen Mustern entsprechen. Diese finden Sie im Anhang der Abstimmungsordnung und auf unserer Homepage.¹³

Die Unterschriftenliste muss folgendes enthalten:

- Name und Anschrift der Trägerin des Volksbegehrens
- wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens (wenn möglich, positiv und leicht verständlich formulieren)
- Amtliche Kostenschätzung
- Ggf. eigene Kostenschätzung
- Amtliche Hinweise

Der Unterschriftenteil muss folgende Spalten enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung
- Tag der Unterschriftsleistung
- Unterschrift
- je eine Spalte für Verwaltungsvermerk gültig/ungültig

 **Achtung!** Beachten Sie, dass alle Angaben handschriftlich erfolgen müssen. Die Signatur ist zudem eigenhändig vom Unterzeichnenden einzutragen. Das handschriftliche Geburtsdatum muss vollständig und leserlich eingetragen sein. Damit soll gewährleistet

¹² Die Fehlerquote ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und liegt zurzeit bei rund 20%.

¹³ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VAbstGDVBEPG2>

werden, dass die Unterschriften weniger manipulationsanfällig sind. Name und Anschrift können durchaus unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sein, sofern die unterzeichnende Person zweifelsfrei erkennbar ist. Es empfiehlt sich, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) zu schreiben.

Formulieren Sie den Titel Ihres Entwurfs so, dass der Kerninhalt Ihres Anliegens daraus hervorgeht. Dieser Titel wird im Falle eines Volksentscheids auf dem Stimmzettel erscheinen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten klar erkennen können, besonders wenn ein konkurrierender Vorschlag des Abgeordnetenhauses vorliegt, welcher Entwurf Ihren Vorstellungen entspricht.

4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit

Nach der Antragsstellung beginnt ein zweigleisiges Verfahren.

- Zum einen muss die Senatsverwaltung für Inneres unter Mitwirkung weiterer Senatsverwaltungen in einer Frist von fünf Monaten die rechtliche und formale Zulässigkeit des Antrags prüfen. Stellt sie Mängel fest, so muss sie Ihnen eine Frist zur Behebung dieser Mängel einräumen. Eine Mängelbeseitigung sowie inhaltliche Änderungen des Gesetzentwurfs bzw. der sonstigen Vorlage können von Ihnen vorgenommen werden, soweit sich Grundcharakter und Zielsetzung des Volksbegehrens nicht verändern. Mängel bei einzelnen Unterschriften können nicht behoben werden.
- Gleichzeitig leitet die Senatsverwaltung die Unterschriftenlisten unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) an die Bezirksamter zur Prüfung weiter, wo diese binnen 15 Tagen auf ihre Gültigkeit überprüft werden müssen. Die Bezirksamter prüfen nicht alle Unterschriften, sondern nur so lange, bis die erforderliche Anzahl (Quorum = 20.000) erreicht ist. Da die eingereichten Unterschriften zur Prüfung zu gleichen Anteilen an die Bezirksamter weitergegeben werden, prüft jedes Bezirksamt so lange, bis die Gültigkeit von 1.800 Unterstützungserklärungen festgestellt wurde. Der Rest wird lediglich gezählt.

Ist die Zulässigkeitsprüfung abgeschlossen, informiert die Senatsverwaltung für Inneres die fachlich zuständige Senatsverwaltung über das Ergebnis der Prüfung, welche wiederum dem Senat innerhalb von 15 Tagen einen Beschlussvorschlag über dessen (inhaltlichen!) Standpunkt unterbreitet, über den der Senat innerhalb von weiteren 15 Tagen zu entscheiden hat. Daraufhin teilt der Senat die Entscheidung den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mit.

4.3.4 Vorgehensweise bei Unzulässigkeitserklärung

Erklärt der Senat Ihren Volksbegehrensantrag aus *formellen Gründen* (§ 10, §§ 13-16 AbstG) für unzulässig, haben Sie die Möglichkeit, vor dem Berliner Verfassungsgericht Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Dieser kann sich z.B. auf formelle Fehler wie fehlende Angaben auf der Unterschriftenliste oder auf Entscheidungen auf der Verfahrensebene richten (z.B. Fristen). Der Einspruch kann nur von den Vertrauenspersonen erhoben werden und muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Senatsentscheidung erfolgen.

Erklärt der Senat ihr Volksbegehren aus *materiellrechtlichen Gründen* (§§ 11, 12 AbstG) für unzulässig, **muss** der Senat seine Unzulässigkeitsvermutung vom Landesverfassungsgericht überprüfen lassen. Hier bekommen Sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.3.5 Beratung im Abgeordnetenhaus

Bei Zulässigkeit ist der vorliegende Entwurf innerhalb von vier Monaten im Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen zu beraten. Die Trägerin wird in den zuständigen Ausschüssen angehört. Es ist möglich, dass das Abgeordnetenhaus in diesem Zeitraum ihr Volksbegehren in seinem wesentlichen Bestand übernimmt. Damit wären Sie am Ziel und bräuchten nicht in die nächste Verfahrensstufe gehen.

Sollte das Abgeordnetenhaus innerhalb von vier Monaten das Volksbegehren nicht annehmen, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Falls das Abgeordnetenhaus Ihr Begehren vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich ablehnt, können Sie auch vorzeitig die Durchführung beantragen. Sie können in diesem Fall aber auch den gesamten Zeitraum ausschöpfen.

Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren in seinem wesentlichen Bestand an, so muss dies durch Beschluss festgestellt werden. Sollte die Annahme des Volksbegehrens nach Ihrer Auffassung nicht der Vorlage gerecht werden, haben Sie die Möglichkeit, Einspruch vor Gericht einzulegen.

4.3.6 Bekanntmachung Volksbegehren

Verlangt die Trägerin die Durchführung eines Volksbegehrens, wird dies innerhalb von 22 Tagen im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung umfasst u.a. Namen und Anschrift der Trägerin, den Wortlaut des Volksbegehrens, die Eintragsfrist, sowie die Auslegestellen und -zeiten für die Eintragungsbögen.

4.4 Volksbegehren

Das Volksbegehren als zweite Verfahrensstufe richtet sich formal auf die Durchführung eines Volksentscheids. Die Unterschriften können frei gesammelt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterschrift in den Bezirksämtern zu leisten.

Die Sammelfrist beträgt vier Monate und beginnt in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt. Sollte der Senat die 5-Monatsfrist zur Prüfung der Zulässigkeit nicht ausschöpfen, verlängert sich der Beginn der Eintragsfrist um den entsprechenden Zeitraum. Das hat den Vorteil, dass Sie mit den 5 Monaten planen können. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass der von Ihnen angestrebte Volksentscheid tatsächlich an dem von Ihnen avisierten Wahltag stattfindet.

4.4.1 Unterschriftenzahl, Unterschriftenliste, Gültigkeit

Die Zahl der notwendigen Unterschriften richtet sich wie beim „Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens“ nach der Art der Vorlage. Sie müssen für einen Erfolg die Unterstützung eines bestimmten Teils der Wahlberechtigten erhalten, den Sie der folgenden Tabelle entnehmen können. Maßgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am letzten Tag der Eintragsfrist.

Art des Volksbegehrens	Anzahl der Unterschriften	
	Verfassungsänderung	20% der Wahlberechtigten
einfaches Gesetz	7% der Wahlberechtigten	171.332 ¹⁵
sonstige Gegenstand		

Die für die Sammlung notwendigen amtlichen Listen können Sie von der Landesabstimmungsleitung anfordern. Die Vorlage wird Ihnen auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Auch hier gilt: Alle Angaben müssen handschriftlich und die Signatur eigenhändig erfolgen. Das Geburtsdatum muss vollständig, leserlich und fehlerfrei angegeben sein. Alle weiteren Angaben können unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sein, sofern die unterzeichnende Person zweifelsfrei erkennbar ist.

Versuchen Sie deutlich mehr Unterschriften als die geforderten sieben bzw. 20 Prozent zu sammeln. Bei der Landesabstimmungsleitung können Sie sich während der Eintragsfrist regelmäßig über den Zwischenstand der auf den Ämtern abgegebenen Stimmen informieren. Die frei gesammelten Unterschriften können auch zwischenzeitlich eingereicht werden. Die Landesabstimmungsleitung gibt einmal pro Monat amtliche Zahlen bekannt.

4.4.2 Feststellung des Zustandekommens, Termin Volksentscheid

Innerhalb von 12 Tagen werden die (restlichen) Unterschriften geprüft. Die Bezirksämter prüfen auch hier nicht alle, sondern nur 9 % der für das Zustandekommen eines Volksbegehrens erforderlichen Unterschriften (15.420 – Stand 26.09.21). Innerhalb weiterer 3 Tage stellt die Landesabstimmungsleitung das Gesamtergebnis fest, welches im Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb von 4 Monaten – bei Zusammenlegung mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid innerhalb von acht Monaten – nach Veröffentlichung des Ergebnisses muss ein Volksentscheid stattfinden, sofern das Abgeordnetenhaus nicht der Vorlage in ihrem wesentlichen Bestand zustimmt.

Der Senat setzt innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses einen Termin (Sonn- oder Feiertag) für den Volksentscheid fest. Findet frühestens nach vier Monaten und spätestens nach 8 Monaten eine Wahl oder ein anderer Volksentscheid statt, so ist der Volksentscheid auf diesen Termin zu legen, es sei denn, die Trägerin beantragt einen separaten Termin innerhalb der ersten vier Monate.

Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzesentwurf in Konkurrenz zu Ihrem Entwurf zur Abstimmung stellen. Ein solcher Entwurf muss mindestens 60 Tage vor dem Termin des Volksentscheids beschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass solche konkurrierenden Entwürfe zum Teil wesentliche Punkte aus der Vorlage der Trägerin des Volksbegehrens enthalten kann. Die Abstimmungsunterlagen müssen spätestens 44 Tage vor dem Volksentscheid veröffentlicht werden. Jede stimmberechtigte Person bekommt die amtliche Mittei-

¹⁴ Stand: 26.09.2021

¹⁵ Stand: 26.09.2021

lung zugesendet mit Informationen zum Abstimmungsgegenstand sowie den Argumenten der Trägerin, des Senats und des Abgeordnetenhauses. Sie als Trägerin bekommen hier die Möglichkeit, einen eigenen Text in einem festgelegten Umfang vorzulegen.

4.5 Volksentscheid

Beim Volksentscheid entscheiden die Bürgerinnen und Bürger verbindlich über Ihren Gesetzentwurf (zu rechtlichen Einschränkungen bei Volksentscheiden über „sonstige Gegenstände“ siehe 4.1.1.). Der Volksentscheid ist eine Abstimmung, in der die Bürgerinnen und Bürger mit „Ja“ oder „Nein“ über die Vorlage entscheiden können.

Bei Volksentscheiden sind die staatlichen Organe (Senat und Abgeordnetenhaus) zur Sachlichkeit, nicht aber zur Neutralität verpflichtet.¹⁶ Dies bedeutet, dass sich die staatlichen Organe auch unter Verwendung öffentlicher Gelder aktiv in den Meinungswettbewerb einmischen werden. Es gelten hier aber das Sachlichkeitsgebot und das Übermaßverbot.

4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Mehrheiten

Abstimmen können alle Bürgerinnen und Bürger, die zur Wahl des Abgeordnetenhauses berechtigt sind (18 Jahre, dt. Staatsangehörigkeit und Hauptwohnwohnsitz in Berlin).

Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind je nach Thema der Vorlage verschiedene Mehrheiten zu erreichen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Erfolgskriterien zusammengefasst.

Volksentscheid über	Annahme der Vorlage
Verfassungsänderung	2/3 Mehrheit der Abstimmenden, die gleichzeitig mind. 50 Prozent aller Wahlberechtigten entsprechen muss
Gesetz ändern, aufheben, erlassen	Mehrheit der Stimmen, welche gleichzeitig mind. 25 Prozent aller Wahlberechtigten entsprechen muss
Sonstige Gegenstände	<u>Beispiel:</u> Bei 2 447 600 Stimmberechtigten (Stand 26.9.21) müssen mindestens 611.900 Berlinerinnen und Berliner zustimmen.

Steht eine Vorlage des Abgeordnetenhauses mit zur Abstimmung, so gewinnt jene, die mehr Ja- als Nein-Stimmen und im direkten Vergleich der beiden Vorlagen mehr Ja-Stimmen besitzt.

5. Spendenregeln und Transparenz

Bitte beachten Sie die geltenden Transparenzregeln, die im Folgenden dargestellt sind.

¹⁶ VerfGH 86/08, S. 20.

5.1 Zulässige Spenden

Grundsätzlich sind Spenden natürlich erlaubt. Verboten ist die Annahme von Geld- oder Sachspenden von folgenden Institutionen:

- Parlamentsfraktionen und –gruppen
- Kommunale Vertretungen
- Bezirksverordnetenversammlungen
- Ganz oder teilweise im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt
- Für Parteien als Trägerin eines Volksbegehrens bzw. einer Volksinitiative gelten die Regelungen zum Spendenverbot des § 25 Abs. 2 PartG.

5.2. Finanzierungstransparenz

Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro überschreiten, sind in einem gesonderten Verzeichnis zu dokumentieren und mit Namen, Anschrift und Gesamthöhe unverzüglich der Innenverwaltung mitzuteilen. Die Spenden werden auf der Seite der Landeswahlleitung mit Ausnahme der Anschrift veröffentlicht.

Spätestens vier Wochen vor dem Volksentscheid ist der Innenverwaltung eine Übersicht der Gesamteinnahmen und -ausgaben mitzuteilen, die ebenfalls veröffentlicht werden. Der Umfang dieser Übersicht wird nicht weiter ausgeführt. Verlangt wird mehr als zwei Zahlen zu Einnahmen und Ausgaben, es muss aber auch nicht die gesamte Buchhaltung offengelegt werden. Eine Aufschlüsselung in wenige Cluster sollte hier ausreichen. Eine schon sehr detaillierte Übersicht findet sich bei der Abstimmungsleitung, die von der Trägerin „Deutsche wohnen & Co enteignen“ vorgelegt wurde.¹⁷

Die Vertrauenspersonen versichern mit ihren jeweiligen Anträgen zur Volksinitiative, zum Volksbegehren und vor der Volksabstimmung an Eides statt, dass sie ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind.

6. Kostenerstattung

Ein Teil der Kampagnenkosten wird vom Land erstattet. Nach dem Volksbegehren sowie nach dem Volksentscheid erhält die Trägerin auf Antrag jeweils bis zu 35.000 Euro für nachgewiesene Kosten. Entsprechende Anträge sind an die Innenverwaltung zu richten. Erstattungsfähig sind Kosten zur Durchführung sowie zur Bewerbung des Volksbegehrens bzw. Volksentscheids. Nicht erstattet werden Personalkosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation der Trägerin stehen.

¹⁷ <https://www.berlin.de/wahlen/abstimmungen/deutsche-wohnen-und-co-enteignen/allgemeine-informationen/artikel.1115174.php#ausgaben>

7. Beratung

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Spende auch weiterführende Beratung an, entweder durch Mitgliedschaft bei „Mehr Demokratie e.V.“ oder durch eine einmalige Spende von 100 Euro.

Viel Erfolg bei Ihrer Volksinitiative bzw. Volksbegehren!